

28.04.2023, Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)

Vorbereitung der turnusmäßigen Neubestellung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte zum 1. Januar 2024 – Informationen zur ehrenamtlichen Mitgliedschaft

Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) bestellt zum 1. Januar 2024 die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg neu. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Bestellung erfolgt somit bis zum 31. Dezember 2028. Die Gutachterausschüsse werden für den Bereich der folgenden Landkreise und kreisfreien Städte gebildet: Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree und Frankfurt (Oder), Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz, Teltow-Fläming, Uckermark, Brandenburg a. d. H., Cottbus und Potsdam.

Jeder der 16 Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern. Die bzw. der Vorsitzende soll ein(e) Bedienstete(r) der Katasterbehörde sein, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Zwei Mitglieder sind Bedienstete der örtlich zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken. Die weiteren ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter kommen aus verschiedenen Berufsgruppen und verfügen über besondere Sachkunde und Erfahrung.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung müssen die Gutachterinnen und Gutachter die für die Wertermittlung von Grundstücken oder entsprechende Wertermittlungen erforderliche Sachkunde besitzen und sollen in diesen Wertermittlungen erfahren sein; unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befinden. Bestimmte Qualifikationen sind nicht vorgeschrieben. Folgende Berufsgruppen kommen insbesondere in Frage:

- öffentlich bestellte und vereidigte sowie zertifizierte Immobilienbewertungssachverständige
- Architektinnen und Architekten sowie Baufachleute
- Vermessungsingenieurinnen – und -ingenieure
- Immobilienmaklerinnen und -makler
- Bankfachleute, die mit der Finanzierung von Immobilien, der Immobilienbewertung oder deren Vermittlung beschäftigt sind
- Fachleute aus Mieterverbänden und aus der Immobilienwirtschaft
- Land- und forstwirtschaftliche Sachverständige
- Fachleute aus Hochschulen und Universitäten

Zum Mitglied des Gutachterausschusses darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung¹ vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist. Die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht der Verwal-

¹ (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

tung der Gebietskörperschaft oder der Gebietskörperschaften angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. Eine wiederholte Bestellung sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Gutachterausschüssen sind zulässig.

Die Anzahl der Mitglieder je Gutachterausschuss ist nicht vorgegeben, sondern ergibt sich allein aus sachlichen Gründen. Maßgebend sind die örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse, insbesondere die Größe des Zuständigkeitsbereichs und seine Differenzierung in verschiedene Teilmärkte sowie die zu erledigenden Aufgaben.

Zur Vorbereitung der Bestellung werden dem MIK von den Vorsitzenden Vorschläge für die Bestellung übermittelt. **Interessierte Personen für die Mitarbeit in einem Gutachterausschuss wenden sich bitte an die bzw. den jeweiligen Vorsitzenden. Wegen der einzuhaltenden Fristen sollte dies spätestens bis zum 15. August 2023 erfolgen.** Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ist über seine Geschäftsstelle bei den Kataster -und Vermessungsbehörden erreichbar. Weitere Informationen und die Adressen sind auf dieser Homepage verfügbar.

Für allgemeine Auskünfte zu den Rechtsgrundlagen und zum Verfahren der Bewerbung und Bestellung stehen im Referat 13 des MIK Herr Dubiel (Tel: 0331 866-2137) und Frau Ehlers (Tel. 0331 866-2131) zur Verfügung.